



# Fachteil Stellenmeldepflicht

Agrisano, Regionalstelle Dübendorf ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ 044 217 77 55 ■ www.zbv.ch

Ab 1. Juli gilt Stellenmeldepflicht für Arbeitgeber in der Landwirtschaft

## Einführung der Stellenmeldepflicht



Schreiben sie keine Stellen als «Erntehelfer» oder «Landw. Mitarbeiter» mehr aus. Bild: Pixabay

**Ab dem 1. Juli 2018 müssen offene Arbeitsstellen in Berufsarten, in welchen die Arbeitslosenquote einen bestimmten Schwellenwert überschreitet, vom Arbeitgeber dem RAV gemeldet werden. Auch Arbeitsstellen in der Landwirtschaft sind davon betroffen.**

Damit das Potenzial von inländischen Arbeitskräften in Zukunft besser genutzt werden kann, hat das Parlament nach Annahme der Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» beschlossen, eine Stellenmeldepflicht zu schaffen. Offene Stellen in Berufsarten, in welchen die Arbeitslosigkeit über 8 Prozent liegt, unterliegen dieser neuen

Weisung. Ab dem Jahr 2020 wird der Schwellenwert für die Meldepflicht auf 5 Prozent gesenkt.

### Berufsarten und Berufsbezeichnungen

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat eine offizielle Liste erstellt mit Berufsarten und Berufsbezeichnungen, welche unter die Meldepflicht fallen. Die detaillierte Liste der Bezeichnungen ist auf [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) zu finden. Wird in der Stellenbezeichnung eine Berufsbezeichnung verwendet, welche meldepflichtig ist, so muss die Stelle vor dem öffentlichen Ausschreiben dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet werden. Dabei ist vor allem beim Verwenden des Begriffs «Erntehelfer» Vorsicht

geboten. Diese Berufsbezeichnung existiert in der Schweizer Berufsnomenklatur nicht. Die Bezeichnung «Erntehelfer» fällt unter die Berufsart der landwirtschaftlichen Gehilfen und ist somit meldepflichtig.

Wird zukünftig eine Hilfskraft angestellt, sollte z.B. der Begriff «landwirtschaftlicher Betriebshelfer» oder «Hilfsarbeiter (Gemüse)» verwendet werden. Im Zweifelsfall sollte die Stellenbezeichnung mit dem RAV abgeklärt werden.

### Ablauf der Stellenmeldung

Wird auf einem landwirtschaftlichen Betrieb eine Stelle frei bzw. neu ausgeschrieben, so muss abgeklärt werden, ob die Stellenbezeichnung meldepflichtig ist oder nicht. Ist die Stelle meldepflichtig, so muss diese über das Portal «arbeit.swiss» ausgeschrieben werden.

Dies ist online, telefonisch, per Mail oder schriftlich möglich. Das zuständige RAV wird sodann innert dreier Ar-

## Interview zum Fachteil

**Edgar Spieler**

Amt für Wirtschaft und Arbeit,  
Leiter Arbeitsmarkt



«Arbeit.swiss bietet einen Check-Up an zur Frage, ob eine vakante Stelle meldepflichtig ist.»

**Was passiert mit Stellen, die vor dem 1. Juli 2018 ausgeschrieben werden?**  
Wird eine Stelle vor dem 1. Juli 2018 ausgeschrieben, unterliegt diese nicht der Meldepflicht.

**Ein Mitarbeiter verlässt meinen Betrieb während der Probezeit. Muss ich die Stelle erneut beim RAV melden oder darf ich sie direkt veröffentlichen?**

Sofern die Stelle meldepflichtig ist, gilt die Meldepflicht für jede Vakanz – unabhängig von der Dauer des letzten Anstellungsverhältnisses.

**Ich bin auf der Suche nach einem Helfer für die Kartoffelernte. Wie muss ich vorgehen?**

Das Informations- und Stellenportal des Bundes [arbeit.swiss](http://arbeit.swiss) bietet einen Check-Up an zur Frage, ob eine vakante Stelle meldepflichtig ist oder nicht. Der Helfer Kartoffelernte wird in das Berufsfeld Landwirtschaftlicher Mitarbeiter oder Hilfsarbeiter Landwirtschaft fallen und ist damit meldepflichtig.

**Ein Rentner bietet sich freiwillig an, bei Erntearbeiten zu helfen (z.B. Obst). Es soll kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Darf ich die Person beschäftigen, obwohl ich zuvor keine Stelle ausgeschrieben hatte?**

Arbeitsverträge müssen nicht zwingend schriftlich abgeschlossen werden. Sofern es sich um ein Anstellungsverhältnis handelt und ein Lohn bezahlt wird, muss die Stelle gemeldet werden.

**Mit welchen Konsequenzen muss ich rechnen, wenn ich eine meldepflichtige Stelle nicht dem RAV melde?**

Das Gesetz sieht Bussen von bis zu CHF 20 000.– bei fahrlässiger Meldeverletzung, bei vorsätzlicher Verletzung eine Busse von bis zu CHF 40 000.– vor.

In den ersten Monaten wird die Arbeitsmarktaufsicht des Amtes für Wirtschaft und Arbeit Zürich primär beraten und sensibilisieren und nicht sofort drastische Bussen veranlassen. ■

### Berufsbezeichnungen richtig formulieren

## Landwirt oder landwirtschaftlicher Mitarbeiter?

**Bei der Bezeichnung der Stellen ist höchste Vorsicht geboten. Ausdrücke, welche bis heute in Stellenbezeichnungen geläufig waren, müssen in Zukunft genauer unter die Lupe genommen werden.**

In der nachfolgenden Tabelle sind ein paar Beispiele von meldepflichtigen und nicht-meldepflichtigen Berufsbezeichnungen aufgeführt. Die vollständige Liste ist auf [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) zu finden.

Wird eine meldepflichtige Stelle dem RAV nicht gemeldet, so droht eine

Busse in der Höhe von bis zu CHF 40 000.–.

### Ausnahmen der Meldepflicht

Natürlich gibt es auch bei meldepflichtigen Stellen Ausnahmen. Dazu gehört zum Beispiel die interne Rekrutierung. Wird eine Stelle von einer Person besetzt, welche bereits seit mindestens sechs Monaten im Unternehmen arbeitet, so muss die Stelle nicht gemeldet werden. Dauert die Anstellung weniger als 14 Tage oder wird vom Arbeitgeber selber ein passender Kandidat übers RAV gefunden und angestellt (Profile sind auf [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) publiziert), so muss die Stelle ebenfalls nicht ausgeschrieben werden. ■ HRI

Meldepflichtige Bezeichnungen	Nicht-meldepflichtige Bezeichnungen
– Hilfsarbeiter	– Landwirt
– Erntehelfer	– Viehzüchter
– Landwirtschaftlicher Mitarbeiter	– Rebarbeiter
– Melker	– Weinbauehilfe
– Knecht	– Gemüsebauer
	– Hilfsarbeiter (Gemüse)



## Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ www.zbv.ch

## Hofübergabe mithilfe des ZBV

Nach zweijähriger Planungsphase konnten wir diesen Frühling den Betrieb an unseren Sohn mit seiner Familie übergeben.

Ich dachte, eine solche Übergabe sei doch ein «churzer Chutt», wenn man sich einig sei. Aber alles musste natürlich abgesichert und rechtens sein. Das wurde uns schon im Hofübergabekurs aufgezeigt. Dank der Betriebsberatung vom ZBV konnten wir die Hofübergabe zügig abwickeln. Ein kompetentes Beraterteam führte uns und machte uns auf viele Eventualitäten und Vorschriften aufmerksam, sodass am Schluss alle Beteiligten in Frieden miteinander leben können, wenn der Betrieb an die nächste Generation wei-

«Dank der Betriebsberatung vom ZBV konnten wir die Hofübergabe zügig abwickeln.»

ter geht. Bei diesem Ablöseprozess wird einem auch wieder mal ganz bewusst: «Es ist alles nur geliehen.» Nach 33 Betriebsjahren ist es eine Freude, zu sehen, wie die nächste Generation mit Elan und Visionen das Zepter übernimmt. Uns hat gefallen, dass der ZBV in Dübendorf zu einem richtigen Kom-

petenzzentrum für die Zürcher Landwirtschaft geworden ist und wir bei der Übergabe davon profitieren konnten.

Immer wieder konnten sich die Berater auch mit der Agro Treuhand kurzschliessen. Die verkehrstechnisch gute Erreichbarkeit schätzten wir ebenso. ■

Severin Lamprecht  
Eglisau

